



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen"

Ansprechpartner: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de (März 2023)

1 Allgemeines über Sachverständige

Das Sachverständigenwesen in Deutschland ist recht unübersichtlich. Schwierigkeiten gibt es schon bei dem Versuch einer allgemeingültigen Definition des Begriffs „Sachverständiger“. Eine gesetzliche Definition dieses Begriffs existiert nicht. Damit ist gesetzlich auch un geregelt, wer sich als „(freier/privater) Sachverständiger“ bezeichnen darf. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verlangt zumindest, dass ein „Sachverständiger“ auf einem bestimmten Sachgebiet über besondere fachliche (Detail-)Kenntnisse und Erfahrungen verfügen muss, welche er „am Markt“ der Allgemeinheit gegenüber auch anbietet.

Geregelt sind immerhin die Voraussetzungen, unter denen Sachverständige Hinweise auf die Zuerkennung besonderer Attribute, das Vorliegen bestimmter Qualifikationen oder die Einnahme einer besonderen Rechtsstellung geben dürfen. Dies gilt zuallererst für „öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ gemäß § 36 der Gewerbeordnung (GewO). Die unbefugte Verwendung dieser Bezeichnung ist in § 132a Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) sogar als „Titelmisbrauch“ unter Strafe gestellt! Bezeichnungsschutz besteht ferner sowohl für die, speziell im Bereich der technischen Überwachung tätigen, „amtlich anerkannten Sachverständigen“, die ihre Sachkunde vor einer staatlichen Stelle nachweisen als auch für „zertifizierte Sachverständige“, die das – zivilrechtlich organisierte – Zertifizierungsverfahren einer Zertifizierungsorganisation absolvieren müssen. Differenziert zu betrachten sind die in Verbänden organisierten und als „verbandsanerkannt“ auftretenden Sachverständigen. Hier hängt die Qualität der Sachverständigen regelmäßig von der Qualität und Seriosität des Verbandes ab, der die Anerkennung vornimmt. Da längst nicht immer ein der staatlichen Anerkennung, Zertifizierung oder öffentlichen Bestellung vergleichbares Prüfungsverfahren durchgeführt wird, lassen sich generelle Aussagen hier nicht treffen.

2 Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Gemäß § 36 GewO sowie den ergänzenden Vorschriften des jeweiligen Landesrechts haben die Industrie- und Handelskammern – ebenso wie die Handwerks-, Landwirtschafts- sowie zum Teil auch die Ingenieur- und Architektenkammern – als sog. Bestellungskörperschaften die hoheitliche Aufgabe, Sachverständige in wirtschaftlichen und/oder technischen Bereichen öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Die nähere Ausgestaltung der Anforderungen an Sachverständige, die dies anstreben, sowie der Pflichten von bereits öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, erfolgt durch die **Sachverständigenordnung (SVO)** der zuständigen Bestellungskörperschaft. Sie ist für diesen Personenkreis zugleich die wichtigste Rechtsgrundlage.

Rechtlich stellt die öffentliche Bestellung für einen Sachverständigen „nur“ die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation, nicht aber die Zulassung zu einem Beruf dar. Die öffentliche Bestellung ist auch nicht etwa Voraussetzung für die Ausübung einer Sachverständigentätigkeit. Das Gegenteil ist der Fall: Erst auf der Basis einer hoch qualifizierten theoretischen – in aller Regel akademischen – Ausbildung und versehen mit langjähriger praktischer Berufserfahrung sowie Erfahrung speziell in der eigenverantwortlichen Erstellung von Sachverständigengutachten kann ein Sachverständiger die Voraussetzungen erfüllen, um öffentlich bestellt und vereidigt zu werden. Die öffentliche

Bestellung dient auch nicht etwa zur Förderung der Erwerbszwecke der Sachverständigen, sondern soll in erster Linie Auftraggebern – insbesondere Gerichten für die Anfertigung von Gerichtsgutachten – Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die auf ihrem Bestellungsgebiet über **besondere Sachkunde** – also herausragende Fachkenntnisse und Erfahrungen – verfügen und zudem **persönlich geeignet** sind.

3 Bestellungs Voraussetzungen

Das Verfahren, das auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger zielt, ist ein **Verwaltungsverfahren**. Es beginnt mit der Einreichung des Bestellungsantrags bei der örtlich und sachlich zuständigen Bestellungskörperschaft, z.B. IHK. Diese darf dem Antrag nur dann entsprechen, wenn die folgenden Bestellungs voraussetzungen vorliegen:

- Das Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt wird, muss „bestellungsfähig“ sein. Es muss also zumindest ein **abstrakter** Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Nicht relevant ist dagegen, ob auch ein **konkreter** Bestellungsbedarf besteht. Folglich gibt es auch keine „Höchstzahl“ öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger in einem IHK-Bezirk.
- Die dienstliche bzw. berufliche Hauptniederlassung oder – falls eine solche nicht besteht – der Ort des tatsächlichen **Schwerpunkts der ausgeübten Sachverständigentätigkeit** muss im Bezirk der IHK liegen, bei der der Antrag gestellt wird.
- Es bestehen seitens der IHK keine Bedenken gegen die **persönliche Eignung** des Antragstellers. Dieser bietet also die Gewähr dafür, seine Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen unparteilich, unabhängig und weisungsfrei zu erstatten. Zudem muss er „unbescholten“ sein, in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und über einen guten Leumund verfügen, was durch aussagekräftige Referenzen nachzuweisen ist.
- Dem antragstellenden Sachverständigen gelingt der **Nachweis der besonderen Sachkunde**. Dies ist dann der Fall, wenn er über **deutlich überdurchschnittliche** Fachkenntnisse, berufspraktische Erfahrungen und die Fähigkeit, qualifizierte und gerichtsverwertbare Sachverständigengutachten fachlich korrekt und auch für Laien auf dem Bestellungsgebiet (Richter!) nachvollziehbar zu erstatten, verfügt. Es reicht nicht aus, dass der Antragsteller bislang seinen Beruf ordentlich ausgeübt hat. Denn es kommt gerade darauf an, dass seine fachliche Qualifikation deutlich über das hinausgeht, was von einem durchschnittlich qualifizierten Fachkollegen erwartet wird. Für eine ganze Anzahl bestellungsfähiger Sachgebiete gibt es sog. „**Fachliche Bestellungs voraussetzungen**“. Diese enthalten sowohl in persönlicher als auch in fachlicher Hinsicht nähere Konkretisierungen der an den Antragsteller zu richtenden Anforderungen.
- Der Antragsteller verfügt über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen.
- Der Sachverständige bietet insgesamt die Gewähr für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

4 Antragsunterlagen

Um das Bestellungsverfahren unbürokratisch und für den Antragsteller möglichst transparent durchführen zu können, stellt die IHK ein Antragsformular zur Verfügung, das wie ein „roter Faden“ durch das Verfahren führt. Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen und gegenüber der IHK sind die nachfolgend erwähnten Erklärungen abzugeben:

- (Berufsbezogener) Lebenslauf und aktuelles Foto (für den Sachverständigenausweis).
- Fotokopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome bzw. Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung akademischer Titel bzw. Grade oder von Berufsbezeichnungen.
- Eine Auflistung von **ca. 6 - 8 Personen** (aktuelle Postanschrift!), bei denen die IHK Auskünfte über die persönliche und fachliche Eignung des Antragstellers zur Wahrnehmung der Funktion eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen einholen darf („**Referenzliste**“).

- 5 - 10 vom Antragsteller selbst, zeitnah und eigenverantwortlich auf dem beantragten Sachgebiet erstellte **Gutachten**. **Die konkrete Anzahl der einzureichenden Gutachten richtet sich – sofern vorhanden – nach den „Fachlichen Bestellungsvoraussetzungen“ des jeweils einschlägigen Sachgebiets.**
- Bei Sachverständigen, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (als Arbeitnehmer) stehen: Eine Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Sachverständigentätigkeit. Einen entsprechenden Vordruck hält die IHK bereit.
- Ein polizeiliches Führungszeugnis, **Belegart O** (= zur Vorlage bei einer Behörde), welches bei Vornahme der öffentlichen Bestellung nicht älter als 3 Monate sein sollte.
- Ausdrückliche Erklärungen des Antragstellers zu seiner Unbescholtenheit, zum Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und darüber, ob zuvor bereits einmal ein Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger gestellt wurde.

5 Das Bestellungsverfahren

Das Verfahren auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger wird durch einen schriftlichen **Antrag** eingeleitet. Auf dem Antragsformular der IHK ist das Sachgebiet, für das der Antragsteller die öffentliche Bestellung begehrt, genau zu bezeichnen. Ist eine Sachgebietsbezeichnung nicht eindeutig möglich bzw. bestehen Zweifel, ob das Sachgebiet überhaupt bestellungsfähig ist, **sollte der Bestellungswunsch unbedingt zunächst mit der IHK erörtert werden**. Sobald der IHK ein mit allen notwendigen Anlagen und Erklärungen versehener Bestellaantrag vorliegt, werden unmittelbar **von der IHK** die vom Antragsteller angebotenen **Referenzen** eingeholt. Die IHK organisiert und führt das Bestellungsverfahren und steht dabei stets in engem Kontakt mit dem Antragsteller. Die Erbringung des Nachweises seiner besonderen Sachkunde obliegt dem Antragsteller. Hierbei unterstützt ihn die IHK jedoch nach Möglichkeit dadurch, dass sie – sofern vorhanden – ein **Fachgremium** einschaltet, das aus Fachleuten des jeweiligen Bestellungsgebiets besteht. Dem Fachgremium werden grundsätzlich die vom Antragsteller bei der IHK eingereichten **Gutachten** (Arbeitsproben) vorab zur Überprüfung vorgelegt. Spiegeln diese Gutachten die besondere Sachkunde des Antragstellers wider, wird das Verfahren fortgesetzt. Zumeist findet in einem zweiten Schritt ein **schriftlicher Sachkundenachweis** in klausurähnlicher Form (Fachfragen, Kurzgutachten und/oder praktische Aufgabenstellungen) statt. Den Abschluss des Sachkundenachweises bildet in der Regel ein **Fachgespräch**, bei dem der Antragsteller in eine intensive persönliche Erörterung seiner Arbeitsproben bzw. fachlicher Themen aus seinem Bestellungsgebiet mit den Mitgliedern des Fachgremiums eintritt. Gewinnen diese die Überzeugung, dass der Sachverständige den Nachweis seiner besonderen Sachkunde erbracht hat, erhält die antragsbearbeitende IHK die fachliche Empfehlung, die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Antragstellers vorzunehmen. Grundsätzlich können im Bestellungsverfahren auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise anderer europäischer Staaten anerkannt werden, wenn sie dem im Inland bestehenden Standard entsprechen. Bestehen auch gegen die persönliche Eignung des Sachverständigen keine Bedenken und hat ggf. der bei der IHK eingerichtete Sachverständigenausschuss ebenfalls zugestimmt, kann die öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgen. Diese erfolgt stets **befristet, in der Regel auf 5 Jahre**. Eine Wiederbestellung kann jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Befristung für jeweils weitere 5 Jahre vom Sachverständigen beantragt werden.

6 Besonders wichtig: Sachverständigengutachten als Arbeitsproben

In einem Satz: Die Bedeutung der als Arbeitsproben vom Antragsteller einzureichenden Sachverständigengutachten für das Gelingen des Nachweises der besonderen Sachkunde kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden! **Diese Gutachten** sind mehr als nur die „Visitenkarte“ des Sachverständigen vor dem Fachgremium. Sie **sind der zentrale Bestandteil des gesamten Bestellungsverfahrens**. Da für Sachverständige nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung gerade die Tätigkeit als Gerichtsgutachter einen Aufgabenschwerpunkt darstellt, ist die Fähigkeit, Fachwissen zur Erstellung qualifizierter Sachverständigengutachten – vor allem für Gerichte – einzusetzen, für sie von zentraler Bedeutung. Diese Gutachten müssen für den Fachmann

nachprüfbar korrekt und für den fachlichen Laien zumindest nachvollziehbar sein. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige müssen ferner die für die Tätigkeit als Gerichtsgutachter wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen kennen. Hierzu zählen zumindest Kenntnisse über den Ablauf gerichtlicher Verfahren und über die Stellung und Aufgaben des Sachverständigen bei der Beweiserhebung nach den Regeln der Zivilprozessordnung (ZPO).

7 Kosten- und Zeitaufwand

Da vom Tag der Antragstellung bis zum Tag der öffentlichen Bestellung und Vereidigung etliche Verfahrensschritte zu durchlaufen sind, was einen gewissen organisatorischen Aufwand unvermeidlich mit sich bringt, liegt die durchschnittliche Dauer eines Bestellungsverfahrens bei **12 – 18 Monaten**. Die Bestellungskörperschaft wird sich bemühen – soweit möglich – die Abläufe zeitlich zu straffen. Es muss jedoch um Verständnis dafür gebeten werden, dass auf die Arbeitsweise und/oder Terminierung der verschiedenen externen und internen Stellen bzw. Gremien, die am Verfahren beteiligt sind, häufig nicht Einfluss genommen werden kann.

Die für die Durchführung eines Sachverständigen-Bestellungsverfahrens anfallenden Kosten setzen sich im Wesentlichen aus der Antragsbearbeitungsgebühr der zuständigen IHK und dem Ersatz der im Rahmen des Sachkundenachweises anfallenden Aufwendungen – etwa für die Einschaltung eines Fachgremiums – zusammen. Als grobe Richtschnur kann diesbezüglich zumindest dann, wenn keine besonderen Umstände hinzutreten, von Gesamtkosten in einer Größenordnung von **ca. € 3.500,-- bis € 5.000,--** ausgegangen werden.

8 Auskunft – Sprechen Sie mit Ihrer IHK!

Natürlich kann in diesem Merkblatt nicht jede Besonderheit eines jeden denkbaren Einzelfalls berücksichtigt werden. Daher steht Ihnen Ihre IHK für ergänzende Auskünfte immer gern zur Verfügung. **Vor einer möglichen Antragstellung nehmen Sie bitte unbedingt erst Kontakt mit Ihrer IHK auf!** Es ist auf alle Fälle sinnvoll, dass Sie zunächst schriftliches Informationsmaterial für das Sie konkret interessierende Sachgebiet erhalten. In einem zweiten Schritt sollten Sie Ihren Bestellungswunsch mit Ihrem IHK-Ansprechpartner persönlich erörtern. Wir beraten Sie gern!

Dieses Merkblatt soll – als Service insbesondere für diejenigen Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige anstreben – nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.
